

## **Vorschlag für einen Änderungsantrag zu § 8 KiföG M-V**

### **§ 8 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**

(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen arbeiten mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten über die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung und über bestehende Angebote der Familienbildung und –beratung.

(2) Die Personensorgeberechtigten können Dritte schriftlich bevollmächtigen, ihre Rechte nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

(3) Personensorgeberechtigte mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz für die mündliche und schriftliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen. § 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 bis 5 der Kommunikationshilfeverordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend.

### **§ 8a Elternversammlung und Kinder- und Elternvertretung**

#### **(1) Elternvertretung in den Gruppen**

Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe haben das Recht, weitere Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit das verlangt.

Die für die Gruppe verantwortliche Fachkraft und die Elternversammlung verständigen sich über Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Elternversammlung wählt in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September bis zu fünf Personensorgeberechtigte zur Vertretung der Gruppe. Die Gruppenvertreter bestimmen aus ihrer Reihe bis zu zwei Personensorgeberechtigte zur Vertretung der Gruppe im Elternrat (Absatz 2).

#### **(2) Der Elternrat**

Der Elternrat wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin/ einen Sprecher. Die Anzahl der Mitglieder des Kita-Elternrats soll 15 nicht überschreiten. In Einrichtungen mit nur einer Gruppe bildet die Elternversammlung den Elternrat.

(3) Der Elternrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Er vertritt die Interessen der Kinder und Personensorgeberechtigten.
2. Ein Mitglied der Elternrates wird zur / zum Kinderbeauftragten ernannt. Er vertritt die Interessen der Kinder der Einrichtung im Elternrat und im Beirat (§ 8 b), sammelt ihre Wünsche und Anregungen und bringt sie in beiden Gremien ein.
3. Er beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Einrichtungsleitung eine Elternversammlung für die gesamte Kita ein.
4. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Kindertageseinrichtung sowie der Standortgemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Er vertritt in Kindertageseinrichtungen mit zwei oder mehr Kindergruppen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat

### **§ 8 b Beirat**

(1) In einer Kindertageseinrichtung mit zwei oder mehr Kindergruppen ist ein Beirat einzurichten. Er ist zu gleichen Teilen

- aus Mitgliedern der Elternvertretung,
- Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte einschließlich des Trägers und
- mit der/ dem Kinderbeauftragten

zu besetzen und jederzeit auf Antrag der Elternvertretung, der Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Kräfte einschließlich des Trägers oder des Kinderbeauftragten einzuberufen. Bei Kindertageseinrichtungen, die nicht von einem öffentlichen Träger betrieben werden, sind Vertreterinnen und Vertreter der Standortgemeinde hinzuzuziehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sollen im Beirat von Kindertageseinrichtungen, die gemeinschaftlich von Erziehungsberechtigten getragen werden, zu gleichen Teilen Erziehungsberechtigte und pädagogische Kräfte vertreten sein.

(3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei

1. der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
2. der Einführung und Umsetzung von Werten und Regeln
3. der Absprache des Ordnungs- und Sicherheitskonzeptes der Einrichtung
4. der Festlegung der Öffnungszeiten
5. der Festlegung der Essensversorgung der Kinder
6. der Vereinbarung und Überarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen, z.B. der Hausordnung und der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge
7. der Aufstellung von Stellenplänen und des Einsatzes der ErzieherInnen
8. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens
9. der umfassenden Information der Personensorgeberechtigten über die Absprachen zu 1. bis 8. (bei 7. und 8. unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften) und das aktuelle politische Geschehen im Bereich der Kindertagesbetreuung- und -förderung

und, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung, bei

10. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel und
11. der Festsetzung der Elternbeiträge.

Des Weiteren kann der Beirat an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 beratend teilnehmen.

Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

Über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgehende Zusammenschlüsse von mehreren Beiräten und weitergehende Formen der Mitwirkung sind möglich. Ihre Zusammensetzung soll sich nach den Absätzen 1 und 2 richten.

### **§ 8c Elternvertretungen der Kreise, kreisfreien Städte und Landeselternvertretung**

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen jeder Stadt mit über 20 Kindertageseinrichtungen wählen in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 1. Oktober alle zwei Jahre im Rahmen einer Vollversammlung eine übergreifende Elternvertretung, . Die Anzahl der Mitglieder entspricht der Anzahl der Kindertageseinrichtungen. Es dürfen nur Personensorgeberechtigte gewählt werden, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen und fördern lassen. Die übergreifende Elternvertretung wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Kinderbeauftragten. Sie berät Fragen, die für die Kindertageseinrichtungen der Stadt von besonderer Bedeutung sind. Sie hat darauf zu achten, dass die Belange aller im Gebiet vorhandenen Kindertageseinrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wählen in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Oktober alle zwei Jahre im Rahmen einer Vollversammlung eine Kreiselternvertretung. Auch für diese dürfen nur Personensorgeberechtigte gewählt werden, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen und fördern lassen. Die Kreiselternvertretung wählt ebenfalls für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Kinderbeauftragten. Sie berät Fragen, die für die Kindertageseinrichtungen des Kreises oder der kreisfreien Stadt von besonderer Bedeutung sind. Sie hat darauf zu achten, dass die Belange aller im Gebiet vorhandenen Kindertageseinrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterrichten die übergreifenden Elternvertretungen und Kreiselternvertretung rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Personensorgeberechtigten. Den Vorständen beider Gremien ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Sie stellen den übergreifenden Elternvertretungen und Kreiselternvertretungen die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und den notwendigen Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(3) Die Kreiselternvertretungen wählen in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Oktober jeden Jahres für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand der Landeselternvertretung ist von den für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerien bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind dieser vom Ministerium für Soziales und Gesundheit die erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts. Die / Der Vorsitzende der Landeselternvertretung richtet eine Geschäftsstelle ein.

(5) Die Mitglieder der Vertretungen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.